

Satzung

der Bürgergemeinschaft Bergwald e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Bergwald e.V.", hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach, Stadtteil Bergwald und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen. Die Anschrift und Geschäftsstelle ist jeweils die Adresse des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Die Bürgergemeinschaft Bergwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Hierzu gehören: Wahrung und Förderung der allgemeinen, wirtschaftlichen und kulturellen sowie der sozialen und kommunalpolitischen Interessen, Förderung der Jugend- und Altershilfe der Einwohnerschaft des Stadtteils Bergwald und angrenzender Ortsteile sowie Förderung des Umweltschutzes.

Der Verein verfolgt keinerlei politische und konfessionelle Ziele. Er ist neutral und vertritt nur das Interesse des Gemeinwohls. Gruppen- und Einzelinteressen können nur soweit Berücksichtigung finden, als sie für die Gesamtheit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren, die Zwecke des Vereins zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Aufnahmeanträge sind unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu stellen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.
4. Das Mitglied erhält eine Bescheinigung über seine Mitgliedschaft sowie ein Exemplar der Satzung.
5. Mitglieder in der Rechtsform einer juristischen Person haben bei Abstimmungen und Wahlen nur eine Stimme.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er soll hälftig zu Beginn eines Halbjahres bezahlt werden.
2. Der Beitrag für natürliche Personen ist einheitlich in derselben Höhe festzusetzen. Für juristische Personen kann der Beitrag durch den Vorstand in anderer Höhe festgesetzt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluß.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist anzusehen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins verstößt, die Interessen des Vereins geschädigt oder ein unehrenhaftes Verhalten an den Tag gelegt hat. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
2. Die Generalversammlung entscheidet über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Abstimmungen. Sie führt die satzungsgemäßen Wahlen durch und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er muß ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Vorschriften des § 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Anträge, Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern gestellt werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß in den Fällen , in denen über einen vom Vorstand eingebrachten Antrag auf Änderung der Satzung entschieden werden soll, einen entsprechenden Hinweis enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung für Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des Vorstands ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. In der Regel wird offen abgestimmt; durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung angeordnet werden.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegeben Stimmen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem ersten Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Schatzmeister/in
 4. der/dem Schriftführer/in,
 5. nach Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 6 Beisitzern
2. In den Vorstand sollen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Beendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach steuerrechtlichen Vorgaben oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Ablauf der Wahlperiode weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, daß jeder zur Vertretung des Vereins auch einzeln berechtigt ist. Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Vertretung nur im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt. Im Verhältnis des Vereins gegenüber Dritten hat diese Einschränkung keine rechtliche Bedeutung.
3. Die/der Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte und verwaltet Das Geld- und Sachvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die Mitgliederlisten und Karteien. Kassenanweisungen müssen vom ersten Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
4. Die/der Schriftführer/in ist, sofern nach Absatz 6 keine andere Regelung getroffen ist, nach Weisung nach Weisung der/des ersten Vorsitzenden für den Schriftwechsel und die Führung der Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen verantwortlich. Die Protokolle sind auch von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Die Beisitzer werden auf den ihnen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesenen Sachgebieten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes tätig.
6. Der/dem Schatzmeister/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluß des Vorstandes die Erledigung der laufend wiederkehrenden Geschäfte (Geschäftsführer/in) übertragen werden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
8. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Er ist ferner berechtigt, nach Bedarf Vereinsmitglieder oder andere Personen auch gegen Entgelt mit der Erledigung von Vereinsarbeiten zu beauftragen.

§ 13

Kassenprüfer/in

1. Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen den von steuerbegünstigten Körperschaften getragenen Kindergärten und Schulen des Bergwaldes zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die Auflösung wird vom Vorstand oder einem von der außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Liquidator vollzogen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 03.10.1968 von den Mitgliedern beschlossen und in den Generalversammlungen vom 10.03.1975, 19.04.1988 und 26.11.2010 entsprechend dem vorstehenden Wortlaut geändert.

Die Satzungsänderungen treten sofort in Kraft.